

Bestimmungen

Der Veranstalter versichert den rechtmässigen Inhaber dieses Ausweises gemäss den nachstehenden Bedingungen.

1. Versicherte Person

Versichert ist, wer in der Buchungsbestätigung bzw. Arrangementrechnung als versichert aufgeführt ist.

2. Leistung

Der Veranstalter bezahlt die vertraglich geschuldeten Annullierungskosten, wenn die Reise nicht angetreten wird, im Maximum bis zur Höhe des Arrangementpreises. Bearbeitungsgebühren und Spesen werden nicht bezahlt.

3. Versicherte Ereignisse

Der Veranstalter erbringt seine Leistungen, wenn

- der Versicherte schwer erkrankt, verunfallt oder stirbt
- eine dem Versicherten persönlich sehr nahe stehende Person (nahe Verwandte, Verlobte, Personen im gemeinsamen Haushalt) schwer erkrankt, verunfallt oder stirbt
- eine versicherte Person schwanger wird
- das Eigentum des Versicherten von einem Einbruch, Feuer-, Wasseroder Elementarschaden betroffen wird, der die Anwesenheit des Versicherten zu Hause erfordert

Der Veranstalter bezahlt die Hälfte der Annullierungskosten, wenn bestehende chronische Leiden des Versicherten den Antritt der Reise verhindern.

4. Einschränkungen

Der Veranstalter erbringt keine Leistung bei

- kriegerischen Vorfällen
- Unruhen aller Art, es sei denn, es werde bewiesen, dass der Versicherte nicht auf der Seite der Unruhestifter aktiv oder durch Aufwiegelung beteiligt war
- der Teilnahme an Rennen, Rallyes, ähnlichen Wett- oder Trainingsfahrten mit Motorfahrzeugen oder -booten.
- Ereignisse im Zusammenhang mit Epidemien oder Pandemien
- der Teilnahme an Mannschaftswettkämpfen (Fussball, Eishockey usw.) oder dem Training dazu
- vorsätzlicher Ausführung von Verbrechen oder Vergehen oder beim Versuch dazu
- schwerer Trunkenheit, Drogen- oder Arzneimittelmissbrauch
- wenn das Ereignis oder Leiden, welches Anlass zur Annullierung gab, bei der definitiven Buchung der Reise oder des Arrangements bereits eingetreten und für die versicherte Person erkennbar war
- wenn das Ereignis oder Leiden, welches Anlass zur Annullierung gab, eine Komplikation oder Folge einer bei der definitiven Buchung der Reise oder des Arrangements bereits geplanten Operation war

5. Beginn und Ende des Annullationsschutzes

Der Annullationsschutz beginnt am Tage der definitiven Buchung des Reisearrangements beim Reisebüro und endet am Tage des Reiseantritts.

6. Welches sind die Pflichten im Schadenfall?

- Sobald ein Ereignis bekannt wird, das zur Annullierung oder zum verspäteten Antritt der Reise führt, sind die Buchungsstelle und der Veranstalter unverzüglich zu benachrichtigen
- Die anspruchsberechtigte Person ist verpflichtet, alles zu unternehmen, was zur Minderung des Schadens und zu dessen Klärung beitragen kann
- Der Versicherte oder Anspruchsberechtigte hat dem Veranstalter alle erforderlichen Beweismittel wie Annullierungsabrechnungen, Arztatteste, Todesfallerklärun-gen, Polizeirapporte unaufgefordert zur Verfügung zu stellen
- Wenn der Schaden wegen Erkrankung oder Unfall eingetreten ist, hat die versicherte Person dafür zu sorgen, dass die behandelnden Ärzte den Veranstalter von seiner Schweigepflicht befreien
- Jeder Versicherte ist verpflichtet, sich einer Untersuchung durch die vom Veranstalter beauftragten Ärzte zu unterziehen
- Kann die versicherte Person Leistungen, welche vom Veranstalter erbracht werden, auch gegenüber Dritten geltend machen, muss sie diese Ansprüche wahren und an den Veranstalter abtreten

7. Welches sind die Folgen bei der Verletzung von Auskunfts- und Verhaltenspflichten?

Wenn die anspruchsberechtigte Person ihre vertraglichen oder gesetzlichen Melde-, Auskunfts- oder gar Verhaltenspflichten verletzt und dadurch der Eintritt, das Ausmass oder die Feststellung des Schadens beeinflusst wird, kann der Veranstalter die Leistungen ablehnen oder kürzen. Von einer Leistungsminderung wird abgesehen, sofern die anspruchsberechtigte Person beweisen kann, dass ihr Verhalten weder den Schaden noch dessen Ermittlung nachteilig beeinflusst hat.

8. Wann verjähren die Forderungen aus dem Versicherungsvertrag?

Zwei Jahre nach Eintritt der Tatsache, welche die Leistungspflicht begründete.

9. Welches Gericht ist bei Streitigkeiten aus diesem Vertrag zuständig?

Klagen gegen den Veranstalter kann der Versicherte oder Anspruchsberechtigte nur am Sitz der Meldestelle erheben.

10. Meldestelle

Mitteilungen sind an Ihre Buchungsstelle zu richten.